

Inhaltsverzeichnis der Synopse vom 15.11.2021

Verzeichnis der Stellungnahmen.....	I - III
Allgemeine Stellungnahmen.....	2
Raumstruktur.....	4
2.1 Zentrale Orte.....	4
2.1.1.4 Z	4
2.1.2 Z Festlegung der Grundzentren.....	4
2.1.3 Sicherung und Entwicklung der Grundzentren..	8
2.1.3.1 G	9
2.1.3.2 Z	9
2.1.3.4 Z	10
2.1.4 Ausbau der Grundzentren	10
2.1.4.1 G	11
2.1.4.2 G	12
2.1.4.3 G	14
2.2 Gemeinden	14
2.2.4 G	14
2.2.5 G	15
2.3 Gebietskategorien	15
2.3.1.3 G	16
2.3.1.7 G	16

Verzeichnis der abgewogenen Stellungnahmen

(siehe Synopse)

Gemeinden/Städte/Landkreise (alphabetisch)

Markt Burgheim	11
Stadt Ingolstadt.....	3, 15
Markt Kinding	5, 9, 10, 11, 14, 16
Markt Kipfenberg	11, 12
Gemeinde Oberhausen.....	6
Markt Pförring.....	7, 9, 14
Gemeinde Rohrenfels.....	7
Gemeinde Scheyern	16
Gemeinde Schweitenkirchen	17
Markt Titting.....	12, 13
Markt Wellheim.....	17
Markt Wolnzach	4, 10, 14
Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend	10
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Bauleitplanung.....	14
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Denkmalschutzbehörde	2
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Straßenverkehrsbehörde	2
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Naturschutzbehörde.....	2

Fachplanungsträger

Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde.....	2, 4
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg.....	16

Sonstige

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.	1
Handwerkskammer für München und Oberbayern.....	1, 4, 8, 14, 15
TenneT TSO GmbH	3
Bundesgesellschaft für Endlagerung	1

Stellungnahmen ohne Einwände oder Anmerkungen

Markt Dollnstein, Gemeinde Ehekirchen, Gemeinde Karlshuld, Gemeinde Lenting, Markt Manching, Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau, Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Gemeinde Reichertshausen, Gemeinde Stammham, Stadt Vohburg a.d. Donau, Gemeinde Weichering

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm – Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz/ Immissionsschutzverwaltung/ Kommunale Angelegenheiten/ Wasserrecht/ Bauordnungsrecht/ Tiefbau

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Staatliches Bauamt Ingolstadt
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern
Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern

Planungsverband Region Nürnberg
Regionaler Planungsverband Augsburg
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
Regionaler Planungsverband Regensburg

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt 29. Änderung Kapitel 2 (neu) Raumstruktur gemäß Entwurf vom 21.01.2021	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Allgemein		
	<p>Bundesgesellschaft für Endlagerung Es seien die Entwürfe der Festlegungen des Kapitels 2 Raumstruktur und deren Begründungen, die Karte 1 „Raumstruktur“ und die Begründungskarte zu 2.1.1.4 „Zentrale Orte und Nahbereiche“ sowie den Umweltbericht in der Fassung vom 21. Januar 2021 zur Kenntnis genommen worden. Bei der Prüfung der Unterlagen sei festgestellt worden, dass an keiner Stelle auf das Standortauswahlgesetz (StandAG) Bezug genommen werde. Es sei jedoch Bezug auf die Vorgaben des StandAG zu nehmen, damit die oben genannte geplante Fortschreibung des Regionalplanes dem Vorrang der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz gegenüber Landesplanungen und Bauleitplanungen gerecht werde. In § 12 StandAG werde das Verhältnis zwischen Standortauswahlverfahren und Landesplanung klar geregelt. Demnach hätten „die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich bergrechtlicher Zulassungen und Erlaubnisse nach Absatz 1 [...] Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.“ Aus Sicht der BGE sei es erforderlich an zentraler Stelle des Regionalplanes einen gänzlichen Bezug zu § 12 StandAG mit aufzunehmen und den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren vor Landesplanungen und Bauleitplanungen klar hervorzuheben. Dies solle in der Fortschreibung unbedingt Beachtung finden.</p>	<p>Bundesgesellschaft für Endlagerung Die BEG weist zutreffend darauf hin, dass gem. § 12 Abs. 2 StandAG die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der Zulassungen und Erlaubnisse nach Absatz 1 Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen haben. Dies wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Inhalte des vorliegenden Entwurfes des Kapitels Raumstruktur lassen jedoch keinerlei Verbindung zur Thematik der Standortsuche erkennen. Die darin getroffenen Festlegungen haben auch keinen mittelbaren, geschweige denn unmittelbaren Einfluss auf etwaige Entscheidungen, Erlaubnisse oder Zulassungen im Standortauswahlverfahren. Die lediglich der Allgemeinbildung dienende Auflistung gesetzlicher Regelungen und deren gegenseitiger Bezüge ist für den konkreten Regelungsinhalt des Regionalplanes unerheblich. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p>Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. Es bestünden grundsätzlich keine Einwendungen gegen den vorgelegten Entwurf zu Neufassung des Kapitels 2 „Raumstruktur“ des Regionalplanes der Region Ingolstadt. Es werde jedoch darum gebeten, rechtzeitig über etwaige Ausschreibungen in einem der folgenden Leistungsbereiche des Diözesan-Caritasverbandes informiert zu werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ambulante/stationäre Pflege - Selbstbestimmtes Wohnen im Alter - Mehrgenerationenhäuser - Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. 	<p>Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände gegen den Fortschreibungsentwurf bestehen. Konkrete Projekte bzw. Ausschreibungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Fortschreibung, der Hinweis auf Berücksichtigung bei zukünftigen Ausschreibungen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Auch wenn im Landesentwicklungsprogramm die Entwicklungsachsen ersatzlos gestrichen worden seien, sei</p>	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Den Entwicklungsachsen war im Wesentlichen nicht die Freihaltung der konkret dargestellten Räume für</p>

	<p>darauf hinzuweisen, dass mit der, diese Änderung nachvollziehenden, Streichung aus dem Regionalplan, die Areale der bisher freigehaltenen Entwicklungsachsen (Karte 1 Raumstruktur) damit zukünftig überbaut werden könnten und nicht mehr für verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung stehen würden. Es würde daher befürwortet, wenn versucht werden könnte, die Entwicklungsachsen im Regionalplan aufrechtzuerhalten, um deren Notwendigkeit hervorzuheben und Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Bandinfrastrukturen zu schaffen.</p>	<p>Bandinfrastruktur zum Regelungsinhalt gegeben, sondern stellte eine Direktive zur Bündelung von Infrastrukturen dar. Dies wurde in den Festlegungen zur Ressourcenschonung (LEP 1.1.3 (G)) sowie zum Flächensparen (LEP 3.1 (G)) entsprechend aufgegriffen und kann bei einer entsprechenden Fortschreibung in den jeweiligen Fachkapiteln berücksichtigt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Denkmalschutzbehörde Da sich im Geltungsbereich des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) viele Bau- als auch Bodendenkmäler befänden, sei das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLFD) zu Fortschreibung des Regionalplanes zu beteiligen.</p>	<p>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Denkmalschutzbehörde Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Straßenverkehrsbehörde Für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm werde derzeit ein integriertes Mobilitätskonzept entwickelt, welches zugleich auch die Anforderungen und Aufgaben eines Nahverkehrsplanes erfüllen muss. Dieses solle bis zum 30.09.2021 fertiggestellt sein. Ziel des Konzeptes sei, die Erreichbarkeit zentraler Orte durch die Anbindung über Haupt- und Nebenachsen sicherzustellen. Zusätzlich sollten zu den Haupt- und Nebenachsen Bedarfsverkehre eingerichtet werden, um dadurch auch dünner besiedelte Gebiete außerhalb der Kernorte anzubinden und räumliche Bedienungslücken zu schließen.</p>	<p>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Straßenverkehrsbehörde Der Hinweis auf das in Erstellung befindliche Mobilitätskonzept sowie den Nahverkehrsplan wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Naturschutzbehörde Wegen fehlendem Personals könne keine Stellungnahme abgegeben werden</p>	<p>Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Naturschutzbehörde Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben wird. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p>Regierung von Oberbayern Von Seiten der Regierung von Oberbayern bestünden keine Bedenken gegen die o.g. Fortschreibung. Die Festlegung der Grundzentren und der Nahbereiche der Zentralen Orte sei gem. LEP 2.1.2 (Z) erfolgt. Der Entwurf der Fortschreibung sehe die Stärkung der zentralen Räume vor, indem überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt und gestärkt werden sollen. Die beabsichtigte Stärkung dieses Ziels sei sowohl für die Bevölkerung als auch für die regional ansässige Wirtschaft zu begrüßen. Von Seiten des technischen Umweltschutzes werde darauf hinweisen, dass zur Grundversorgung der Bevölkerung, für</p>	<p>Regierung von Oberbayern Die Zustimmung der Regierung von Oberbayern zum Fortschreibungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Abfallentsorgung ist eine grundsätzliche Aufgabe der Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Das Kapitel Raumstruktur</p>

	<p>eine nachhaltige Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zum Schutz der Umwelt in der Region Ingolstadt auch zwingend eine vorausschauende Planung zur Sicherstellung der schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen in geeigneten Entsorgungseinrichtungen gehöre. Es werde davon ausgegangen, dass diese Thematik (Entsorgung von Abfällen) an anderer Stelle (z. B. im Kapitel „Wirtschaft“, insbes. bzgl. der Folgenutzung von Kiesabbauflächen als Deponien), Eingang finden könne.</p>	<p>ist für konkrete Festlegungen zu diesem Sachthema wenig geeignet. Das Thema der Abfallentsorgung kann bei zukünftigen Fortschreibungen thematisch geeigneter Kapitel entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p>TenneT TSO GmbH Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) befänden sich mehrere Höchstspannungsleitungen und Umspannwerke (220-kV- und 380-kV-Anlagen) der TenneT TSO GmbH. Des Weiteren würden in dem vorgenannten Regionalplan die Planungen des 380-kV-Ersatzneubauprojektes der Juraleitung verlaufen. In den übersandten Unterlagen seien keine Pläne beigefügt gewesen, aus denen ersichtlich sei, ob alle unsere Anlagen enthalten und lagerichtig dargestellt seien. Seitens der Gesellschaft bestünden keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen seien und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterlägen. Es werde darauf hingewiesen, dass innerhalb der Leitungsschutzonen der Gesellschaft und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestünden und deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzonen (je 50,0 m beiderseits der Leitungsachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken der Gesellschaft zur Stellungnahme vorzulegen seien. Die Abstände von Windkraftanlagen zu Freileitungen seien in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p>	<p>TenneT TSO GmbH Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände gegen den Fortschreibungsentwurf bestehen. Konkrete Projekte, die in Verbindung mit bestehenden oder konkret geplanten Leitungen der TenneT TSO stünden, sind nicht Bestandteil der vorliegenden Fortschreibung, der Hinweis auf entsprechende Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.</p>
	<p>Stadt Ingolstadt Zusammenfassend stimme die Stadt Ingolstadt der Neufassung des Regionalplans grundsätzlich zu mit Maßgaben.</p>	<p>Stadt Ingolstadt Die zusammenfassende Zustimmung der Stadt Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Maßgaben werden an den jeweilig thematisch geeigneten Punkten behandelt</p>
	<p>Stadt Ingolstadt Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, Angebote der Ferienbetreuung sowie Inobhutnahmestellen würden auch von Menschen besucht, die nicht in Ingolstadt wohnten. Auch die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) werde von Einwohner außerhalb der Stadt genutzt. Die Kosten trage dabei allein die Stadt Ingolstadt. Sollte JaS auch an weiterführenden Schulen (Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschule) etabliert werden, könne über eine Kostenbeteiligung der Landkreise diskutiert</p>	<p>Stadt Ingolstadt Der Regionale Planungsverband steht der Thematisierung einer Ausweitung der regionalen Kooperation im sozialen Bereich offen gegenüber. Die Stadt Ingolstadt hat als Mitglied des Planungsverbandes sowie des Planungsausschusses generell die Möglichkeit entsprechende Themen anzusprechen und zur Behandlung eine Aufnahme in die jeweilige Tagesordnung zu beantragen. Die Thematisierung einer Ausweitung der regionalen Kooperation im sozialen</p>

	<p>werden. Anfragen bei Jugendämtern der Region 10 bezüglich Verfügbarkeit von Pflegefamilien sowie deren Belegung erfolge regelmäßig (und umgekehrt). Einrichtungen der Daseinsvorsorge würden Kosten verursachen und bräuchten Platz, welcher in Ingolstadt knapp sei. Obdachlose, die in Ingolstadt ankommen würden, seien an die entsprechenden Einrichtungen gebunden und die Rückkehr an den ursprünglichen Wohnort erfolge meist nicht. Eine kooperative Zusammenarbeit auf regionaler Ebene werde begrüßt. Die Stadt Ingolstadt bitte um eine Ausweitung der regionalen Kooperation im sozialen Bereich. Dies solle im Regionalen Planungsverband thematisiert werden.</p>	<p>Bereich soll zeitnah in einer Sitzung des Planungsausschusses erfolgen. Das Kapitel Raumstruktur bewegt sich in der Detailschärfe seiner Festlegungen eher auf der allgemeinen Ebene. Die konkrete Nennung spezifischer Angebote, deren Entwicklungsbedarf und Abstimmung auf regionaler Ebene sollte eher im fachspezifischen Kapitel 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur (gem. Neugliederung des Regionalplanes Ingolstadt) erfolgen. Dies kann im Zuge der im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes anstehenden Fortschreibungen dieses Teilkapitels umgesetzt werden.</p>
2 Raumstruktur		
2.1 Zentrale Orte		
Zu 2.1.1.4 Z	<p>Regierung von Oberbayern In der Begründung Zu 2.1.1.4 fehle das „Z“</p>	<p>Regierung von Oberbayern Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das fehlende Z wird in der Begründung Zu 2.1.1.4 Z ergänzt.</p>
	<p>Markt Wolnzach Der Markt Wolnzach stimme der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt 29. Änderung, Neufassung des Kapitels 2 (neu) Raumstruktur grundsätzlich zu. Der Markt Wolnzach rege an, in die Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplanes die überörtlichen Einzugsgebiete der im Markt ansässigen Einkaufsstätten aufzunehmen. Der Markt Wolnzach rege weiter an, die zulässige Einzelhandelsdichte mehr in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune zu verlagern.</p>	<p>Markt Wolnzach Die grundsätzliche Zustimmung des Marktes Wolnzach wird zur Kenntnis genommen. In der Karte Zu 2.1.1.4 Z „Zentrale Orte und Nahbereiche“ sind die auch einzelhandelsrelevanten Nahbereiche der Zentralen Orte dargestellt. Bei den Einzugsgebieten der jeweiligen Einzelhandelsbetriebe handelt es sich jeweils um eine für den konkreten Einzelfall zu ermittelnde Größe. Dies kann im Zuge des vorliegenden Kapitels nicht geleistet werden. Die landesplanerische Steuerung von Einzelhandelsvorhaben ist über die Ziele 5.3 des LEP geregelt. Auf Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern hat der Regionale Planungsverband Ingolstadt keinen unmittelbaren Einfluss. Eine Änderung des Entwurfes ist daher nicht erforderlich</p>
2.1.2 Z Festlegung der Grundzentren		
	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Mit der Festlegung der zweiundzwanzig Grundzentren und zwei Doppelzentren würden bereits als Kleinzentren, Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkt bisher schon definierte Kommunen nun zusammengefasst und damit die bereits seit 2013 (gemäß der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01. September</p>	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Die grundsätzliche Zustimmung der HWK zu den Festlegungen und deren Begründungen wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur Bildungsinfrastruktur, u.a. des Handwerks, ist den jeweiligen thematisch betroffenen Fachkapiteln vorenthalten, die Anmerkungen können bei einer entsprechenden Fortschreibung berücksichtigt werden.</p>

	<p>2013) als den Grundzentren gleichgestellten Zentrale Orte in den neuen Regionalplan ohne Änderung übernommen. Auch die Nahbereiche der Zentralen Orte würden laut zusammenfassender Erklärung im Umweltbericht in ihrer bestehenden Abgrenzung in die nun neu vorliegende Fassung des Kapitels 2 „Raumstruktur“ übertragen.</p> <p>Außerst positiv hervorzuheben sei, dass die Ausführungen in der textlichen Erläuterung zum neugefassten Kapitel 2 sehr eindringlich darstellten, wie eine konsequente Umsetzung des Zentrale-Orte-Systems das geeignete und zielführende Instrument sein könne, um knappe Ressourcen bedarfsgerecht und effizient einzusetzen. Dass dies nur mit einem straffen Netz an einzelnen räumlichen Schwerpunkten gelinge, die zielgerichtet Funktionen bündeln könnten, sei deutlich herausgestellt worden. Es sei zu befürworten und zu begrüßen, dass statt einer Aushöhlung des Systems durch Nominierung immer weiterer Zentraler Orte stattdessen eine grundlegende Verbesserung der Erreichbarkeiten der Versorgungs- und Infrastrukturausstattung und zentralörtlichen Funktionen für möglichst alle Bevölkerungsgruppen im Sinne einer Teilhabemöglichkeit aller Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund trete. Es werde gebeten, dieses planerische Vorgehen konsequent fortzuführen. In diesem Sinne sei z.B. auch die bestehende Bildungsinfrastruktur des Handwerks zu fördern.</p>	<p>Eine Änderung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes ist nicht angezeigt.</p>
	<p>Markt Kinding</p> <p>Die Gemeinde Kinding sei laut Landesentwicklungsprogramm dem ländlichen Raum zugeordnet. Die Zuordnung zu „Grundzentren“ als unterster Stufe der „Zentralen Orte“ werde in den Regionalplänen festgelegt. nach dem vorliegenden Entwurf solle der Markt Kinding nicht als Grundzentrum festgelegt werden.</p> <p>1. Die Entwicklung des Marktes Kinding seit der Inbetriebnahme des Regionalbahnhofes Kinding zeige, dass der Standort Kinding wegen seiner zentralen Erreichbarkeit sowohl mit dem ÖPNV, dem SPNV und auch dem Individualverkehr durch die BAB-Anschlussstelle eine ständig wachsende Bedeutung erhalte.</p> <p>Kinding sei ein qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt und Schnittstelle zum SPNV für den gesamten nördlichen Teil der Region 10 und darüber hinaus auch für Teile der Landkreise Roth und Neumarkt.</p> <p>Der Regionalbahnhof Kinding habe einen Einzugsbereich von mehr als 30.000 Einwohnern, bekanntermaßen sei Ingolstadt Nord in 12 Minuten, Nürnberg in 28 Minuten und Regensburg in 1:26 Std. zu erreichen. Der Bahnhof sei sowohl in das Tarifgebiet des INVG als auch des VGN eingebunden.</p> <p>Die Tatsache, dass diese zentrale Lage nicht nur eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte und Metropolen möglich</p>	<p>Markt Kinding</p> <p>Der Demographiespiegel (LfStat, www.statistik.bayern.de Abruf 13.07.2021) gibt für den Markt Kinding zum 31.12.2020 einen Bevölkerungsstand von 2.580 Personen an, für den 31.12.2031 werden für die Marktgemeinde 2.680 Personen prognostiziert. Gem. aktueller Daten des LfStat ergibt sich für die Marktgemeinde Kinding ein Einwohnerstand von 2.496 zum 31.03.2021.</p> <p>Gem. LEP Zu 2.1.6 (B) gelten als Richtwert für einen tragfähigen Nahbereich eines Grundzentrums mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich.</p> <p>Die Marktgemeinde Kinding liegt, zwischen den grundzentralen Orten Titting und Kipfenberg sowie dem Mittelzentrum Beilngries, dessen Nahbereich die Marktgemeinde Kinding derzeit zugeordnet sind. Diese Zentralen Orte sind gem. LEP Zu 2.1.1 (B) dazu bestimmt, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, in zumutbarer Erreichbarkeit zu gewährleisten. Neueinstufungen sind insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich, in Ausnahmefällen (Schließung</p>

	<p>mache, sondern auch die Erreichbarkeit des Marktes Kinding hervorragend sei, zeige sich in der Zahl der Arbeitsplätze: vor allem durch das vorwiegend für Existenzgründer neu geschaffene Gewerbegebiet in Haunstetten würden im Gemeindebereich mit 2598 Einwohnern und 1252 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten 1243 Arbeitsplätze ausgewiesen. Ein Großteil der Mitarbeiter stamme aus der Region, jedoch hätten Firmen wegen der guten Erreichbarkeit keine Probleme Mitarbeiter*innen auch aus den Ballungsgebieten zu gewinnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinding habe die höchste Tourismusintensität im gesamten Naturpark Altmühltal, auch bei den absoluten Daten bewege sich die Marktgemeinde im Tourismus in der Spitzengruppe. - Regionalbahnhof und BAB-Ausfahrt direkt in der Mitte Bayerns würden bewirken, dass zunehmend überregional und bayernweit bedeutsame Organisationen und Einrichtungen auf den Standorte Kinding aufmerksam würden. - Für den Standort „Alter Bahnhof Kinding“ würde eine Machbarkeitsstudie (liege in der Anlage bei) für eine zukünftige Nutzung erstellt. Auf dieser Basis sei eine Bewerbung für ein Naturparkzentrum abgegeben worden. Das Bundeslandwirtschaftsministerium fördere ein Pilotprojekt „Digital-Regional“ über Altmühl-Jura mit dem Ziel einer Internetvermarktung von Regionalprodukten und einer eventuellen Kombination mit einem Regionalladen am Alten Bahnhof. <p>Diese Punkte und die steigende Bedeutung Kindings im Zusammenhang mit allen Fragen des Verkehrsbereiches (= Einrichtungen der Daseinsvorsorge) würden eine Festlegung des Marktes Kinding als Grundzentrum begründen. Es werde deshalb eine Ergänzung unter Punkt 2.1.2 um „Kinding“ beantragt.</p>	<p>von Versorgungslücken, Ersatz eines bestehenden Grundzentrums) sind die Richtwerte (u.a. 7.500 Einwohner im Nahbereich) zwingend einzuhalten (LEP zu 2.1.6 (B)). Ungeachtet der grundsätzlichen Bedeutung der Marktgemeinde Kinding, die durch ihre Ausführungen nachvollziehbar dargelegt wurden, kann jedoch dem Wunsch der Marktgemeinde Kinding auf die Festlegung als Grundzentrum somit nicht entsprochen werden. Eine Änderung des Entwurfes ist daher nicht angezeigt.</p>
	<p>Gemeinde Oberhausen Es bestehe zum aktuellen Entwurf noch keine Zustimmung. Zusammen mit der iKommZ-Gemeinde Rohrenfels habe man sich abgestimmt, sich zu Gunsten der Weiterentwicklung der Gemeinden für ein gemeinsames Grundzentrum auszusprechen und fordere eine Berücksichtigung in der vorliegenden Fortschreibung.</p>	<p>Gemeinde Oberhausen: Im Zeitraum vom 26.02. – 30.04.2019 wurde vom Planungsverband Region Ingolstadt eine Befragung zu zukünftigen Inhalten des Kapitels Raumstruktur durchgeführt. Dem Schreiben der Gemeinde Oberhausen vom 29.03.2019 waren hierbei keine Aufstufungswünsche zu entnehmen. Der Demographiespiegel (LfStat, www.statistik.bayern.de Abruf 16.03.2021) gibt für die Gemeinde Oberhausen zum 31.12.2020 einen Bevölkerungsstand von 3.050 Personen an, für die Gemeinde Rohrenfels von 1.560 Personen. Für den 31.12.2031 werden für diese Gemeinden 3.270 bzw. 1.580 Personen prognostiziert. Es ist somit in diesem Zeitraum von einem gemeinsamen Bevölkerungsstand zwischen 4610 und ca. 4850 Personen auszugehen. Gem. LEP Zu 2.1.6 (B) gelten als Richtwert für einen tragfähigen Nahbereich eines</p>

		<p>Grundzentrums mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich. Die Gemeinde Oberhausen liegt, wie auch die Gemeinde Rohrenfels, zwischen den Grundzentralen Orten Burgheim sowie Ehekirchen und dem Mittelzentrum Neuburg a.d.Donau, dessen Nahbereich diese derzeit zugeordnet sind. Diese Zentralen Orte sind gem. LEP Zu 2.1.1 (B) dazu bestimmt, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, in zumutbarer Erreichbarkeit zu gewährleisten. Neueinstufungen sind insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich, in Ausnahmefällen (Schließung von Versorgungslücken, Ersatz eines bestehenden Grundzentrums) sind die Richtwerte (u.a. 7.500 Einwohner im Nahbereich) zwingend einzuhalten (LEP zu 2.1.6 (B)). Dem Wunsch der Gemeinde Oberhausen auf die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums zusammen mit der Gemeinde Rohrenfels kann somit nicht entsprochen werden. Eine Änderung des Entwurfes ist daher nicht erforderlich.</p>
	<p>Gemeinde Pförring Die Ausweisung des Doppelgrundzentrums Pförring-Münchsmünster werde befürwortet. Zur Stärkung und den Ausbau des Grundzentrums seien aus Sicht des Marktgemeinderates noch weitere Festlegungen erforderlich.</p>	<p>Gemeinde Pförring Die Befürwortung der Festlegung des Doppelgrundzentrums Pförring-Münchsmünster wird zu Kenntnis genommen. Die einzelnen Forderungen weiterer Festlegungen werden an den jeweilig thematisch geeigneten Punkten behandelt.</p>
	<p>Gemeinde Rohrenfels Es bestehe zum aktuellen Entwurf noch keine Zustimmung. Zusammen mit der iKommZ-Gemeinde Oberhausen habe man sich abgestimmt, sich zu Gunsten der Weiterentwicklung der Gemeinden für ein gemeinsames Grundzentrum auszusprechen und fordere eine Berücksichtigung in der vorliegenden Fortschreibung.</p>	<p>Gemeinde Rohrenfels Im Zeitraum vom 26.02. – 30.04.2019 wurde vom Planungsverband Region Ingolstadt eine Befragung zu zukünftigen Inhalten des Kapitels Raumstruktur durchgeführt. Dem Schreiben der Gemeinde Rohrenfels vom 03.05.2019 waren hierbei keine Aufstufungswünsche zu entnehmen. Der Demographiespiegel (LfStat, www.statistik.bayern.de Abruf 16.04.2021) gibt für die Gemeinde Rohrenfels zum 31.12.2020 einen Bevölkerungsstand von 1.560 Personen, für die Gemeinde Oberhausen von 3.050 Personen an, Für den 31.12.2031 werden für diese Gemeinden 1.580 bzw. 3.270 Personen prognostiziert. Es ist somit in diesem Zeitraum von einem gemeinsamen Bevölkerungsstand zwischen 4610 und ca. 4850 Personen auszugehen. Gem. LEP Zu 2.1.6 (B) gelten als Richtwert für einen tragfähigen Nahbereich eines Grundzentrums mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich. Die Gemeinde Rohrenfels liegt, wie auch die Gemeinde Oberhausen, zwischen den Grundzentralen Orten Burgheim sowie Ehekirchen und dem Mittelzentrum Neuburg a.d.Donau, dessen Nahbereich diese derzeit zugeordnet sind. Diese Zentralen Orte sind gem. LEP Zu 2.1.1 (B) dazu bestimmt, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der</p>

		<p>Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, in zumutbarer Erreichbarkeit zu gewährleisten. Neueinstufungen sind insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich, in Ausnahmefällen (Schließung von Versorgungslücken, Ersatz eines bestehenden Grundzentrums) sind die Richtwerte (u.a. 7.500 Einwohner im Nahbereich) zwingend einzuhalten (LEP zu 2.1.6 (B)). Dem Wunsch der Gemeinde Rohrenfels auf die Festlegung eines gemeinsamen Grundzentrums zusammen mit der Gemeinde Oberhausen kann somit nicht entsprochen werden. Eine Änderung des Entwurfes ist daher nicht erforderlich.</p>
2.1.3 Sicherung und Entwicklung der Grundzentren		
	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Dieser große Schwerpunkt (grundlegende Verbesserung der Erreichbarkeiten der Versorgungs- und Infrastrukturausstattung und zentralörtlichen Funktionen für möglichst alle Bevölkerungsgruppen im Sinne einer Teilhabemöglichkeit aller Bürgerinnen und Bürger) solle u.a. mit verstärkt umweltschonender Mobilität (Vgl. Z 2.1.3.2, G 2.1.3.3 oder Z 2.1.3.4) umgesetzt werden. Dieses Ziel der Stärkung und des Ausbaus der ÖPNV-Anbindungen und der möglichst weitgehenden Verlagerung des MIV sei nur zu unterstützen, sofern dies über eine Angebotsverbesserung geschehe und funktional zusammenhängende Räume auch über Verwaltungsgrenzen hinweg sinnvoll erschlossen würden: Gerade neue verkehrliche Erschließungsmaßnahmen im Bereich des ÖPNV und entsprechende Anreizsysteme für den Umstieg vom MIV hätten sich unserer Erfahrung nach als nicht wirkungsvoll umsetzbar erwiesen, wenn diese Konzepte nicht durch (Gemeinde- und Landkreis-)Grenzen überschreitende Kooperation geplant und getragen würden. Es werde gebeten, diesen Aspekt gerade auch im Bereich ÖPNV -Ausbau noch einmal in seiner Wichtigkeit hervorzuheben. Trotzdem müsse neben dem Ausbau des ÖPNV insbesondere in den ländlichen Teilräumen dem motorisierten Individualverkehr weiterhin Rechnung getragen werden; hierbei sei insbesondere auch der Wirtschaftsverkehr, der in Kapitel 2 nicht erwähnt werde, als zum großen Teil nicht verlagerbarer Verkehr, nicht zu vernachlässigen. Da im Sinne einer ausreichenden Auslastung und möglichst kosteneffizienten Nutzung zentralörtlicher Einrichtungen auch innovative Konzepte sinnvolle, auch digital gestützte Lösungswege bieten könnten sowie auch die verstärkte Kooperation in den Teilräumen anzustreben sei, also die mit Nachbargemeinden verfolgte Vernetzung und die Zusammenarbeit im Bereich Mobilität, Daseinsvorsorge etc. immer</p>	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Aussagen zur Verkehrsinfrastruktur sowie –konzepten können thematisch bei einer Fortschreibung des entsprechenden Fachkapitels berücksichtigt werden. Eine Änderung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes ist nicht erforderlich.</p>

	wichtiger werde, sei diesem Aspekt deswegen sinnvollerweise ein entsprechender Stellenwert mit dem neugefassten Ziel Z 2.1.1.5 zugewiesen worden.	
2.1.3.1 G In den Grundzentren der Region sollen die grundzentralen Versorgungseinrichtungen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.	Markt Kinding Im Begründungsteil sei zu 2.1.3.1 G mit Verweis auf das LEP ausgeführt, dass auch Grundschulen zu „Grundzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge“ zählen. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass in den nicht-zentralen Orten Grundschulen nicht unbedingt notwendig seien. Spätestens bei der geplanten verpflichtenden Einführung von Ganztagsangeboten an Grundschulen werde sich für viele einzügige Grundschulen dann die Frage der Auflösung stellen. Dies könne im ländlichen Raum nicht hingenommen werden, denn eine weitere Schwächung der ländlichen Räume wäre die Folge. Schulen hätten für jede Gemeinde und ganz besonders für kleine Kommunen eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung. Es werde deshalb beantragt das Ziel 2.1.3.1 zu ergänzen um den Satz „Darüber hinaus sind die Grundschulstandorte in allen Gemeinden nach Möglichkeit zu erhalten“	Markt Kinding Die Nennung der Grundschulen im LEP unter den grundzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge bedeutet nicht, dass Grundschulen nicht auch in nichtzentralen Orten vorgehalten werden dürften. Allerdings ist Zentralen Orten gem. LEP 2.1.4 (Z) bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen in der Regel der Vorzug einzuräumen. Hiervon kann jedoch abgewichen werden, wenn es andernfalls zu nicht hinnehmbaren Einschränkungen der Versorgungsqualität oder zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastungen kommen würde. Bei entsprechend begründeten Fällen ist somit der Erhalt von Grundschulen in allen Gemeinden möglich. Der Grundsatz 2.1.3.1 G beschreibt explizit Sicherungs- und Entwicklungsziele der festgelegten zentralen Orte. Allgemeine Aussagen, die alle Gemeinden betreffen, insbesondere betreffend konkreter Grundschulstandorte, sollten bei der Fortschreibung des entsprechenden Fachkapitels Berücksichtigung finden. Eine Änderung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes ist daher nicht erforderlich.
2.1.3.2 Z Die Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung mit dem öffentlichen Verkehr ist in der Region sicherzustellen.	Markt Pförring Dies sei ein lohnenswertes Ziel, aber für Pförring noch nicht umgesetzt. Ein weiterer Ausbau des ÖPNV für den Markt sei daher dringend erforderlich. Nur so könne der steigende Bedarf der Nahversorgung gewährleistet werden.	Markt Pförring Der dringende Bedarf für einen weiteren Ausbau der ÖPNV-Anbindung des Marktes Pförring wird zur Kenntnis genommen. Gem. LEP Zu 2.1.3 (B) qualifiziert die Festlegung als Zentraler Ort die jeweiligen Gemeinden zwar grundsätzlich als geeignete Versorgungsschwerpunkte der entsprechenden Stufe. Allerdings ergibt sich aus der Festlegung eines Zentralen Ortes für die Gemeinden kein unmittelbarer Anspruch auf die Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen. Es sei gemeinsame Aufgabe von Staat und den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Versorgungsangebote vorgehalten werden. Es handelt sich somit um einen langfristig zu erreichenden bzw. zu erhaltenden Versorgungs- und Entwicklungsauftrag. Gem. LEP Zu 2.1.1 (B) bietet die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen orten unter wirtschaftlichen sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für die ÖPNV-Betreiber aufgrund der Bündelung des Nachfragepotentials. Die Thematik des ÖPNV in der Planungsregion Ingolstadt und damit der konkreten Anliegen des Marktes Pförring kann in der zukünftigen Fortschreibung des Kapitel 4.7 (neu) Öffentlicher Personenverkehr des Regionalplanes Ingolstadt behandelt werden.

	<p>Markt Wolnzach Der Markt Wolnzach regt an, im Bereich ÖPNV und Radwegeausbau regionale und überregionale Planungen zu fördern und die Kommunen bei der Umsetzung der Maßnahmen finanziell im Rahmen von Förderungen zu unterstützen.</p>	<p>Markt Wolnzach Die Anregung des Marktes für eine Förderung der regionalen und überregionalen Planungen im Bereich ÖPNV und Radwegeausbau wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik des ÖPNV in der Planungsregion Ingolstadt und damit der konkreten Anliegen des Marktes Wolnzach kann in der zukünftigen Fortschreibung der Kapitel 4.4 (neu Radverkehr sowie 4.7 (neu) Öffentlicher Personenverkehr des Regionalplanes Ingolstadt behandelt werden. Eine finanzielle Förderung von konkreten Planungen und Maßnahmen ist durch den Regionalen Planungsverband nicht möglich. Eine Änderung des Entwurfes ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>2.1.3.4 Z Die grundzentralen Einrichtungen sind in den zentralen Orten in der Regel an geeigneten Standorten in den Siedlungs- und Versorgungskernen gebündelt vorzuhalten bzw. zu realisieren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn geeignete Flächen bzw. dafür notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Markt Kinding Es werde beantragt, unter Punkt 2.1.3.4 Z (Sicherung und Entwicklung der Grundzentren), Satz 2 zu ergänzen um „Ausnahmen sind nur zulässig, wenn geeignete Flächen bzw. dafür notwendige Verkehrsinfrastrukturen nicht zur Verfügung stehen <i>oder dafür an anderen Standorten geeignetere Verkehrsinfrastrukturen bestehen.</i>“ Begründung: Mit diesem Zusatz wären grundzentrale Einrichtungen auch an anderen (geeigneteren) Standorten möglich. Unterstützt würde dies durch Aussagen im Begründungsteil zu 2.1.1.2 G.</p>	<p>Markt Kinding Die bereits gewählte Formulierung zielt darauf ab, dass Versorgungseinrichtungen, die auf entsprechende Verkehrsinfrastrukturen angewiesen sind, auch an diesen angesiedelt werden. Primär sollte dies in den Siedlungs- bzw. Ortskernen erfolgen, auch um deren Attraktivität zu erhalten bzw. zu stärken (vgl. RP 10 3.3 Z) und die unmotorisierte Erreichbarkeit zu vereinfachen. Ausnahmen sollten nur möglich sein, wenn dies in den Siedlungs- und Ortskernen nicht möglich ist. Der beantragte Vorschlag zielt jedoch darauf hin ab, dies generell zu ermöglichen, wenn die Verkehrsinfrastruktur gegeben ist und läuft daher der eigentlichen Zielrichtung der Festlegung entgegen. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfes ist daher nicht angezeigt.</p>
<p>2.1.4 Ausbau der Grundzentren</p>	<p>Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend: Es werde mit folgenden Ergänzungen, die für notwendig erachtet würden, Stellung genommen: Ausbau der Unterstützungsangebote für Familien in den Grundzentren, insbesondere in Form von Familienstützpunkten, deren Ausbau im Landkreis geplant ist. Zielsetzung sollten niederschwellige Angebote an Erstberatung, Familienbildung und Möglichkeiten besserer sozialer Vernetzung und Integration von Familien in den zentralen Orten sein, die für alle gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugänglich sind. Verstärkung von örtlichen Angeboten außerschulischer Jugendbildung, dazu notwendiger Begegnungs- und Veranstaltungsorte wie z.B. Jugendzentren mit entsprechenden Fachpersonal, insbesondere mit Ausbau gemeindlicher Jugendpflege in allen Kommunen, mindestens aber in den Grundzentren. Ausbau von familiengerechten Freizeitmöglichkeiten, um eine stärkere Identifikation mit der Gemeinde, sowie die Bereitschaft zur aktiven gesellschaftlichen Mitgestaltung des</p>	<p>Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend: Inhalt der Stellungnahme ist die Schaffung einer Vielzahl von Einrichtungen bzw. Angeboten in den Bereichen Unterstützungsangebote für Familien, Angebote außerschulischer Jugendbildung respektive Ausbau gemeindlicher Jugendpflege, Ausbau familiengerechter Freizeitmöglichkeiten sowie Ausbau familiengerechter Arbeitsmöglichkeiten durch Festlegungen im Regionalplan zu unterstützen. Fachliche Grundlage sind entsprechend umfassend entwickelte Programme auf Ebene des Landkreises. Das Kapitel Raumstruktur bewegt sich in der Detailschärfe seiner Festlegungen eher auf der allgemeinen Ebene, die konkrete Nennung spezifischer Angebote und deren Entwicklungsbedarf sollte eher in den fachspezifischen Kapiteln, so z.B. 5 Wirtschaft, bzw. 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur (gem. Neugliederung des Regionalplanes Ingolstadt) erfolgen. Dies kann im Zuge der im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes anstehenden Fortschreibungen der jeweiligen Teilkapitel umgesetzt werden. In vorliegenden Fortschreibungsentwurf können die angesprochenen Themen unter 2.1.3.1 G, Zu 2.1.3.1. G bzw.</p>

	<p>Lebensortes zu erhöhen. Ausbau familiengerechter Arbeitsmöglichkeiten insbesondere in den Grundzentren, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.</p>	<p>2.1.3.2 Z, 2.1.4.1 G entsprechend in den Festlegungen verortet werden. Änderungen des vorliegenden Entwurfes des Kapitels 2 Raumstruktur sind nicht veranlasst. Die formulierten Inhalte können bei der jeweiligen Fortschreibung des Fachkapitels berücksichtigt werden.</p>
<p>2.1.4.1 G In den Grundzentren ist auf den bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt sozialer Einrichtungen hinzuwirken. Insbesondere in den Grundzentren Ehekirchen, Kinding, Lenting, Nassenfels, Rohrbach und Schweitenkirchen ist dabei auf einen weiteren Ausbau der Angebote der häuslichen und stationären Pflege sowie der Seniorenförderung ein besonderes Gewicht zu legen.</p>	<p>Markt Burgheim Es werde um folgende Anpassung bzw. Aufnahme nachfolgender Aspekte bei der Neufassung des Kapitel 2 Raumstruktur gebeten. Der Gemeinderat lege besonderes Gewicht auf das Thema „Wohnen im Alter“ in all seinen Formen, sehe dies als Schwerpunkt der kommunalen Planung und Entwicklung. Der Markt Burgheim möchte dieses Angebot der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner im Nahbereich zur Verfügung stellen. Der Marktgemeinderat habe sich das kommunale Thema „Wohnen im Alter“ in all seinen Formen per Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 zum Ziel gesetzt, folge damit der entsprechenden Empfehlung des Senioren- und Jugendausschusses vom 25.11.2020. Es sei folgende Zielausrichtung definiert worden: „Das Thema „Wohnen im Alter/Mehrgenerationen-Wohnen“ soll als Programmatisches, kommunalpolitisches Ziel des Marktes Burgheim definiert werden.“. Der Markt Burgheim beantrage deshalb beim Regionalen Planungsverband, folgendes Ziel unter Ziff. 2.1.4.1 (G) in den Regionalplan einzubringen: „Auf den weiteren Ausbau der Angebote der häuslichen und stationären Pflege sowie der Seniorenförderung ist ein besonderes Gewicht zu legen.“. Damit sehe der Rat das Ziel über den gemeindlichen Grundsatzbeschluss hinaus in der Regionalplanung verstetigt.</p>	<p>Markt Burgheim Im Fortschreibungsentwurf ist unter 2.1.4.1 (G) bereits folgender Passus enthalten: „Insbesondere in den Grundzentren Ehekirchen, Kinding, Lenting, Nassenfels, Rohrbach und Schweitenkirchen ist dabei auf einen weiteren Ausbau der Angebote der häuslichen und stationären Pflege sowie der Seniorenförderung ein besonderes Gewicht zu legen.“ Um den gemeindlichen Grundsatzbeschluss des Marktes in der Regionalplanung zu verstetigen, wird der Markt Burgheim bei den dort explizit aufgezählten Grundzentren ergänzt.</p>
	<p>Markt Kinding Unter 2.1.4 (Ausbau der Grundzentren) sei auch Kinding aufgeführt mit einem Ausbau der Angebote der häuslichen und stationären Pflege sowie der zentralörtlichen Funktionen im Gesundheitswesen. Das werde ausdrücklich begrüßt, es werde um Beibehaltung gebeten. Begründung: Dazu sei auf die Ausführungen unter Punkt 1 zu verweisen: zu den überörtlich tätigen (gemeinnützigen) Institutionen, die sich wegen der zentralen Lage von Kinding um einen Standort bemühen, gehörten auch Institutionen aus dem Gesundheitsbereich.</p>	<p>Markt Kinding Der Markt Kinding ist nicht zur Festlegung als Grundzentrum vorgesehen, die Nennung unter 2.1.4.1 G des Entwurfes erfolgte fälschlicherweise und kann faktisch aufgrund des nicht bereits vorhandenen zentralörtlichen Status und den fehlenden, jedoch zwingend notwendigen Voraussetzungen für eine Neufestsetzung (vgl. Ausführungen bei 2.1.2 Z) auch nicht erfolgen. Die Nennung des Marktes Kinding muss daher dort entfallen. Die Bestrebungen des Marktes Kinding zur Stärkung der Angebote im Gesundheitswesen sind ausdrücklich zu begrüßen und entsprechen grundsätzlich den Festlegungen unter 2.2.1 G.</p>
	<p>Markt Kipfenberg Der Markt Kinding sei im Weiteren nicht als Grundzentrum</p>	<p>Markt Kipfenberg Es ist zu begrüßen, dass der Markt Kipfenberg bei der</p>

	<p>beschrieben und vorgesehen. In diesem Kontext sei Kinding durch Kipfenberg zu ersetzen: „In den Grundzentren ist auf den bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt sozialer Einrichtungen hinzuwirken. Insbesondere in den Grundzentren Ehekirchen, KindingKipfenberg, Lenting, Nassenfels, Rohrbach und Schweitenkirchen ist dabei auf einen weiteren Ausbau der Angebote der häuslichen und stationären Pflege sowie der Seniorenförderung ein besonderes Gewicht zu legen.“</p>	<p>Stärkung seiner grundzentralen Funktionen im Bereich sozialer Einrichtungen besonderes Gewicht auf den weiteren Ausbau der Angebote der häuslichen und stationären Pflege sowie der Seniorenförderung zu legen beabsichtigt. Der Markt Kipfenberg soll daher unter 2.1.4.1 G ergänzt werden.</p>
	<p>Markt Titting Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt mit der 29. Änderung. Bei der Festlegung als Grundzentren sei bei 2.1.2 Z auch der Markt Titting gelistet.</p> <p>Unter 2.1.4.1 G sei bei der Aufzählung der Grundzentren von Kinding die Rede, das nicht als Grundzentrum unter 2.1.2 Z aufgeführt ist. Es werde vermutet, dass es unter 2.1.4.1 G richtig Titting heißen müsse. Es werde um Korrektur dieses redaktionellen Fehlers und eine namentliche Aufnahme von Titting auch unter Punkt 2.1.4 Ausbau der Grundzentren gebeten</p>	<p>Markt Titting Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.</p> <p>Titting soll gem. LEP 2.1.6 (G) als bestehender zentraler Ort der Grundversorgung als Grundzentrum beibehalten werden.</p> <p>Im Zeitraum vom 26.02. – 30.04.2019 wurde vom Planungsverband Region Ingolstadt eine Befragung zu zukünftigen Inhalten des Kapitels Raumstruktur durchgeführt. Dazu ging von Seiten des Marktes Titting keine Stellungnahme ein. Es war daher keine Nennung von Titting unter RP 10 2.1.4.1 G vorgesehen. Aufgrund des nun geäußerten Wunsches des Marktes Titting wird unter 2.1.4.2 G ergänzt. Kinding ist nicht zur Festlegung als Grundzentrum vorgesehen, die Nennung unter 2.1.4.1 G erfolgte fälschlicherweise und kann faktisch aufgrund des fehlenden zentralörtlichen Status auch nicht erfolgen. Sie wird daher dort entfallen.</p>
<p>2.1.4.2 G In den Grundzentren soll die medizinische Grundversorgung sichergestellt werden. Ein weiterer Ausbau ist zur Schaffung von Redundanzen sowie für eine Optimierung durch Angebotserweiterungen anzustreben. Insbesondere in den Grundzentren Kinding, Nassenfels und Schweitenkirchen ist auf einen Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Gesundheitswesen zu achten.</p>	<p>Markt Kipfenberg Der Markt Kinding sei im Weiteren nicht als Grundzentrum beschrieben und vorgesehen. In diesem Kontext sei Kinding durch Kipfenberg zu ersetzen: „In den Grundzentren soll die medizinische Grundversorgung sichergestellt werden. Ein weiterer Ausbau ist zur Schaffung von Redundanzen sowie für eine Optimierung durch Angebotserweiterungen anzustreben. Insbesondere in den Grundzentren KindingKipfenberg, Nassenfels und Schweitenkirchen ist auf einen Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Gesundheitswesen zu achten.“ Weiterhin werde um Beibehalt und Ergänzung folgender textlicher Festlegung des gültigen Regionalplanes in der Fassung vom 01.06.2013 aus 3. Ausbau der Kleinzentren gebeten: „... Diese Funktionen sind vom Grundzentrum Kipfenberg möglichst für mehrere Gemeinden zu übernehmen“ Begründung: Im Rahmen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes solle das Grundzentrum Kipfenberg die Funktion des Gesundheits- und Sozialwesens für die</p>	<p>Markt Kipfenberg Es ist zu begrüßen, dass der Markt Kipfenberg den weiteren Ausbau seiner grundzentralen Funktionen im Bereich des Gesundheitswesens beabsichtigt. Der Markt Kipfenberg soll daher unter 2.1.4.1 G ergänzt werden. Konkrete Festlegungen zur Standortwahl von medizinischen Einrichtungen können bei einer Fortschreibung des entsprechenden Fachkapitels berücksichtigt werden.</p>

	<p>Gemeinden Denkendorf, Kinding und Walting mit übernehmen. In Kipfenberg seien u.a. in Zusammenarbeit mit der Vamed Klinik Kipfenberg GmbH, den Kliniken im Naturpark Altmühltal und dem Landkreis Eichstätt besonders gute Voraussetzungen gegeben. Die Funktionen sollten ausgebaut werden.</p> <p>Weitere Begründung hierzu: Die Gesundheitsversorgung befinde sich allgemein im Wandel, stationäre Einrichtungen würden mit stetig steigenden Anforderungen, Auslastungsproblemen und erheblichem Personalmangel kämpfen. In der Region, der Stadt Ingolstadt wie auch den Landkreisen, werde man in Zukunft nicht umhinkommen gemeinsame, gesamtregionale Versorgungsplanungen für die stationäre wie ambulante Versorgung sowie der notärztlichen Versorgung der Regionsbevölkerung, dem politisch übertragenen Auftrag gemäß, zu sichern.</p> <p>Der Umbruch der Versorgung im Landkreis Eichstätt sei zum jetzigen Zeitpunkt bereits bekannt. Bisher scheine der Weg mit einer vollstationären Einrichtung (Krankenhaus), einer ambulanten/teilstationären Einrichtung („Medizinisches Zentrum“), und einer weiteren ambulanten Einrichtung (Medizinisches Zentrum) im nördlichen Landkreis, der am besten gangbare zu sein. Ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept in Zusammenarbeit der Gemeinden, dem Landkreis Eichstätt, den Kliniken im Naturpark Altmühltal, der neurologischen Fachklinik Vamed Kipfenberg und wenn möglich den niedergelassenen Ärzten, biete eine unvergleichliche Chance für den Teil der Region im Landkreis Eichstätt, die von einer latenten Verschlechterung der Gesundheitsversorgung bedroht seien. Der Markt Kipfenberg könne ein ausreichend dimensioniertes Grundstück für die Errichtung eines stationären Zentrums in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Klinik zur Verfügung stellen.</p> <p>Abschließend sei der Markt Kipfenberg mit den weiteren bereitgestellten Entwürfen vom 21.01.2021 einverstanden.</p>	
	<p>Markt Titting Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt mit der 29. Änderung.</p> <p>Bei der Festlegung als Grundzentren sei bei 2.1.2 Z auch der Markt Titting gelistet.</p> <p>Unter 2.1.4.2 G sei bei der Aufzählung der Grundzentren von Kinding die Rede, das nicht als Grundzentrum unter 2.1.2 Z aufgeführt ist. Es werde vermutet, dass es unter 2.1.4.2 G richtig Titting heißen müsse. Es werde um Korrektur dieses redaktionellen Fehlers und eine namentliche Aufnahme von Titting auch unter Punkt 2.1.4 Ausbau der Grundzentren gebeten</p>	<p>Markt Titting Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.</p> <p>Titting soll gem. LEP 2.1.6 (G) als bestehender zentraler Ort der Grundversorgung als Grundzentrum beibehalten werden.</p> <p>Im Zeitraum vom 26.02. – 30.04.2019 wurde vom Planungsverband Region Ingolstadt eine Befragung zu zukünftigen Inhalten des Kapitels Raumstruktur durchgeführt. Dazu ging von Seiten des Marktes Titting keine Stellungnahme ein. Es war daher keine Nennung von Titting unter RP 10 2.1.4.2 G vorgesehen. Aufgrund des nun geäußerten Wunsches des Marktes Titting wird unter 2.1.4.2</p>

		G ergänzt. Kinding ist nicht zur Festlegung als Grundzentrum vorgesehen, die Nennung unter 2.1.4.2 G erfolgte fälschlicherweise und kann faktisch aufgrund des fehlenden zentralörtlichen Status auch nicht erfolgen. Sie wird daher dort entfallen.
	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Bauleitplanung Die gegenständliche 29. Änderung werde zur Kenntnis genommen, es würden keine Anregungen getroffen. Unter Zu 2.1.4.2 G, Satz 2 der Begründung müsse es wohl, „... redundantes Netz von großer Bedeutung...“ heißen.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung Die Zustimmung zum Fortschreibungsentwurf sowie der redaktionelle Hinweis werden zur Kenntnis genommen, der Schreibfehler berichtigt. Keine weiteren Änderungen des Entwurfes erforderlich.
	Markt Pförring Zur Stärkung und den Ausbau des Grundzentrums sei die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung erforderlich. Nur so könne der steigende Bedarf der Nahversorgung gewährleistet werden.	Markt Pförring Die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung in den Grundzentren soll explizit angestrebt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	Markt Wolnzach Der Markt Wolnzach regt an, die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Fachärzten zu schaffen.	Markt Wolnzach Die Festlegung als Grundzentrum steht einer Ansiedlung von Fachärzten nicht entgegen. Ein weiterer Ausbau soll gem. Festlegung 2.1.4.2 G explizit angestrebt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich
2.1.4.3 G In den Grundzentren Münchsmünster-Pförring und Reichertshofen ist auf einen weiteren Ausbau der gewerblichen Entwicklung und des Angebotes an Arbeitsstellen hinzuwirken.	Handwerkskammer für München und Oberbayern Dem im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grundzentren Münchsmünster-Pförring und Reichertshofen formulierten Grundsatz G 2.1.4.3 der Schaffung wohnortnaher Arbeitsstätten und eines vielfältigen lokalen Gewerbes, die nicht nur ein stabiles wirtschaftliches Gefüge bilden würden, sondern auch Verkehre zu vermeiden helfen und Ortszentren beleben würden, sei im Sinne des Leitbild der „kurzen Wege“ (Z 2.1.3.4) ausdrücklich zuzustimmen: Zu dieser kompakten und integrierten Raumstruktur, die auch Wohnen und Leben wieder näher zusammenführe, könne und konnte gerade das Handwerk in der Region einen wesentlichen Beitrag leisten:	Handwerkskammer für München und Oberbayern Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich
	Markt Pförring Auch diese Festlegung sei bisher nicht erreicht worden. Zur Stärkung und den Ausbau des Grundzentrums sei daher eine Änderung des Anbindungsgebotes zugunsten der erleichterten Schaffung von gewerblichen Arbeitsplätzen, sozialen Einrichtungen und Freizeitangeboten erforderlich. Nur so könne der steigende Bedarf der Nahversorgung gewährleistet werden.	Markt Pförring Bei dem Anbindungsgebot (LEP 3.3 Z) handelt es sich um eine Festlegung des Landesentwicklungsprogrammes auf dessen Regelungsinhalt der Regionale Planungsverband Ingolstadt keinen unmittelbaren Einfluss hat. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
2.2 Gemeinden		
2.2.4 G In allen Gemeinden der Region soll eine Anbindung an leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel geschaffen und aufrecht erhalten werden. Diese soll vor allem auch eine zumutbare Erreichbarkeit der in den zentralen Orten vorgehaltenen Versorgungseinrichtungen gewährleisten.	Markt Kinding Zusätzlich werde beantragt unter dem Punkt 2.2 Gemeinden als Ziel aufzunehmen: „Aufgrund der zentralen Verkehrslage innerhalb der nördlichen Region 10 und innerhalb Bayerns soll in der Gemeinde Kinding dem ÖPNV und dem SPNV sowie der Ansiedlung von	Markt Kinding Grundsätzlich wird der beantragte Inhalt bereits unter 2.2.4 G thematisiert. Der vom Markt Kinding formulierte Passus kann in der Begründung zu 2.2.4 G entsprechend ergänzt werden.

<p>2.2.5 G In allen Gemeinden sollen die Voraussetzungen für wohnortnahe Arbeitsplätze, insbesondere durch Kleingewerbe und Handwerksbetriebe, erhalten und geschaffen werden.</p>	<p>Einrichtungen, die auf einen zentralen Standort und die Erreichbarkeit durch den ÖPNV, SPNV und Individualverkehr angewiesen sind, besonders Rechnung getragen werden."</p> <p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Die dezentrale Struktur der Handwerksunternehmen sichere eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit vielfältigen Gütern und Dienstleistungen in der Region Ingolstadt, Ihre Angebote und Leistungen würden Vielfalt schaffen und ermöglichten damit „kurze Wege“, entsprächen so also wesentlich bereits den Anforderungen an Wirtschaftsstrukturen im modernen städtebaulichen Leitbild der Nachhaltigkeit. Seine Beständigkeit und Anpassungsfähigkeit, Kreativität und Innovationsbereitschaft würden das Handwerk damit selbst zu einem „weichen“ Standortfaktor und damit zu einem unverzichtbaren Teil machen. Die stabilisierende Funktion des Handwerks gerate in Gefahr, wenn unsere Betriebe einem zunehmenden Verdrängungswettbewerb durch Wohnungsbauvorhaben oder höherwertige Büronutzungen, großflächige Einzelhandelsnutzungen auf der grünen Wiese etc. ausgesetzt würden. Für die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und die Beibehaltung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit der Region sei die Vorhaltung ausreichend vorhandener Flächen die Voraussetzung für einen funktionierenden Wohn- und Gewerbeimmobilienmarkt. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise insbesondere die Aufnahme des Grundsatzes G 2.2.5 ausdrücklich zu begrüßen, das auf die leistungsstarke Wirtschaftsstruktur aus mittelständischen Unternehmen und Handwerksbetrieben, die die Region 10 genauso wie auch große und international vernetzte Unternehmen präge, verweise und ihre Belange an Ansiedlungs- und standortnahen Erweiterungsmöglichkeiten aufgreife.</p>	<p>Handwerkskammer für München und Oberbayern Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes ist nicht erforderlich.</p>
<p>2.3 Gebietskategorien</p>	<p>Stadt Ingolstadt Es solle überprüft werden, ob nicht auch Großmehring, Kösching und Weichering dem Verdichtungsraum Ingolstadt zuzurechnen seien.</p>	<p>Stadt Ingolstadt Bei den in der Zielkarte 1 „Raumstruktur“ dargestellten Gebietskategorien und der jeweiligen Zuordnung der Gemeinden handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme der im LEP 2020 gem. Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 BayLpG getroffenen Festlegung. In der Strukturkarte Anhang 2 des LEP sind als zeichnerisch verbindliche Darstellung eines Zieles die Gemeinden Großmehring, Kösching sowie Weichering dem ländlichen Raum zugeordnet. Der Regionale Planungsverband kann somit darauf nicht unmittelbar Einfluss nehmen, respektive die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Gebietskategorie regeln, da gem. Art. 21 Abs. 1 die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln sind. Keine Änderungen des Entwurfes erforderlich.</p>

<p>2.3.1.3 G</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg Es werde darum gebeten, aus dem Leitbild zur Raumstruktur des aktuell noch gültigen Regionalplanes den Satz „Eine nachhaltig betriebene Land- und Forstwirtschaft nimmt in dem regionalen Freiraumsystem unverzichtbare ökonomische und ökologische Funktionen wahr.“ In die Begründung des Grundsatzes 2.3.1.3 zu übernehmen. Folgende Formulierungen würden vorgeschlagen (Änderungen kursiv):</p> <p>2.3.1.3 G: Die Verbesserung der gesellschaftlichen Wertschätzung und lokalen Wertschöpfung von im ländlichen Raum hochwertig und nachhaltig hergestellter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie regionaler Produkte soll durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.</p> <p>Zu G 2.3.1.3: Die auf die spezifischen Eigenschaften des ländlichen Raumes angewiesene nachhaltige Erzeugung hochwertiger und regionaler Produkte ist von grundlegender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Die Verankerung einer dementsprechend hohen Wertschätzung kann zur Stärkung einer regionalen Wertschöpfung beitragen und dem Erhalt traditioneller sowie der Entwicklung innovativer Produktionsweisen dienen. <i>Eine nachhaltig betriebene Land- und Forstwirtschaft spielt dabei unter ökonomischen, ökologischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten eine unverzichtbare Rolle.</i> Die hohe Bedeutung regionaler Produkte und Erzeugnisse des ländlichen Raumes soll daher durch geeignete Maßnahmen stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg</p> <p>Die redaktionellen Hinweise zur Formulierung des Grundsatzes dienen der Klarheit und Stringenz der Aussage und können übernommen werden. Eine wesentliche Veränderung des Regelungsinhaltes der Festlegung ist damit nicht verbunden.</p> <p>Der ergänzende Satz in der Begründung verdeutlicht die getroffene Aussage und dient der Verständlichkeit der Begründung. Er kann daher übernommen werden. Eine wesentliche Veränderung des Regelungsinhaltes ist damit nicht verbunden.</p>
<p>2.3.1.7 G Auf eine regional abgestimmte Siedlungsentwicklung und entsprechend abgestimmten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des ÖPNV, ist hinzuwirken.</p>	<p>Markt Kinding Das Ziel 2.3.1.7 G laufe wegen der gesetzlichen (und gerichtlichen) Vorgaben zur Baulandvergabe ins Leere. Dem Druck aus den Ballungsräumen auf den Wohnungsmarkt im ländlichen Raum der Region 10 könne nur begegnet werden, wenn die Gemeinden stringenter Einheimischen-Baulandmodelle entwickeln könnten.</p>	<p>Markt Kinding Laut dem Grundsatz 2.3.1.7 G soll, wie auch in der Begründung verdeutlicht, darauf <u>hingewirkt</u> werden, eine <u>verstärkte</u> Siedlungsentwicklung auf Standorte zu lenken, an denen ein leistungsfähiger ÖPNV verfügbar ist. Dies ist weder eine explizite Verpflichtung, noch verhindert und beeinflusst dieser Grundsatz grundsätzlich die weitere Ausgestaltung der Baulandvergabe. Vielmehr soll damit ein Prozess eingeleitet werden, der das Bewußtsein für die Möglichkeiten der Minimierung unnötiger Individualverkehre durch eine kombinierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung schärft und die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen für regional abgestimmte Konzepte anregt. Da die Festlegung explizit als Grundsatz formuliert ist und somit Abwägungs- und Ermessenentscheidungen offen steht, ist eine Änderung des Entwurfes nicht erforderlich.</p>
	<p>Gemeinde Scheyern Die Einordnung Scheyerns als Grundzentrum stimme mit den</p>	<p>Gemeinde Scheyern Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Grundsätzen und Zielen der Gemeinde Scheyern, welche unter anderem die bedarfsgerechte Sicherung und Entwicklung grundzentraler Versorgungseinrichtungen beinhalte, vollumfänglich überein. Dies zeige sich derzeit insbesondere durch die Planungen der Gemeinde Scheyern zur Standortsicherung eines Einkaufsmarktes/Vollsortimenters.</p> <p>Zum Grundsatz 2.3.1.7 (Abhängigkeit der Siedlungsentwicklung von einer ÖPNV-Anbindung) möchte die Gemeinde Scheyern anmerken, dass der öffentliche Nahverkehr grundsätzlich zu den Aufgaben des Landkreises zähle. Trotzdem wolle die Gemeinde eine Verstärkung der Anbindung an zentralörtliche Versorgungseinrichtungen sowie auch an die Kreisstadt erreichen, unabhängig davon, ob dies durch das Konzept des Landkreises oder durch die Gemeinde selbst vorab umgesetzt werde. Eine Entscheidung zu der Thematik „On Demand Bus“ werde in der Gemeinderatssitzung am 11.05.2021 fallen.</p> <p>Eine Siedlungsentwicklung jedoch von einem ausgebauten ÖPNV abhängig zu machen, halte die Gemeinde Scheyern für sehr bedenklich, da auch in der jetzigen Situation der Siedlungsdruck immens sei. <u>Der Grundsatz 2.3.1.7 solle daher in seiner Formulierung abgeschwächt werden.</u></p> <p>Ansonsten stimme der Gemeinderat dem Entwurf der 29. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (Region 10) zu.</p>	<p>Laut dem Grundsatz 2.3.1.7: G soll, wie auch in der Begründung verdeutlicht, darauf <u>hingewirkt</u> werden, eine <u>verstärkte</u> Siedlungsentwicklung auf Standorte zu lenken, an denen ein leistungsfähiger ÖPNV verfügbar ist. Dies ist weder eine explizite Verpflichtung, noch verhindert dies grundsätzlich eine weitere Siedlungsentwicklung. Vielmehr soll damit ein Prozess eingeleitet werden, der das Bewußtsein für die Möglichkeiten der Minimierung unnötiger Individualverkehre durch eine kombinierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung schärft und die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen für regional abgestimmte Konzepte anregt. Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen der Gemeinde Scheyern für eine Verbesserung der ÖPNV-Anbindung ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Da die Festlegung explizit als Grundsatz formuliert ist und somit Abwägungs- und Ermessenentscheidungen offen steht, ist eine Änderung des Entwurfes nicht erforderlich.</p> <p>Die weitere Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Gemeinde Schweitenkirchen Hinsichtlich des Grundsatzes 2.3.1.7 (Abhängigkeit der Siedlungsentwicklung von einer ÖPNV-Anbindung) sei einwenden, dass im Zuge der örtlichen Bevölkerungsentwicklung und der sozialen Einbindung sowie dem Erhalt der natürlich gewachsenen Ortschaften größeres Augenmerk darauf gelegt werden sollte, bzw. der Vorrang eingeräumt werden solle, dass auch kommende Generationen sich vor Ort ansiedeln könnten und die vorhandene lokale Struktur erhalten bleibe. Der Erhalt des dörflichen Charakters und die Schaffung von Wohnraum für die Nachkommen sei bereits eine große Planungsherausforderung. Durch eine zusätzliche Abhängigkeit von der ÖPNV-Anbindung, die durch die vorhandene Kleinteiligkeit der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum nur schwer leistungsfähig sei, werde dies zusätzlich verschärft und größtenteils unlösbares Problem.</p>	<p>Gemeinde Schweitenkirchen Laut dem Grundsatz 2.3.1.7 G soll, wie auch in der Begründung verdeutlicht, darauf hingewirkt werden, eine <u>verstärkte</u> Siedlungsentwicklung auf Standorte zu lenken, an denen ein leistungsfähiger ÖPNV verfügbar ist. Dies ist weder eine explizite Verpflichtung, noch verhindert dies eine angepasste Siedlungsentwicklung in einzelnen Ortsteilen mit z.B. dörflichem Charakter, deren lokale Struktur erhalten bleiben soll. Vielmehr soll damit ein Prozess eingeleitet werden, der das Bewußtsein für die Möglichkeiten der Minimierung unnötiger Individualverkehre durch eine kombinierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung schärft und die Erarbeitung der erforderlichen Grundlagen für regional abgestimmte Konzepte anregt.</p> <p>Eine Änderung des Entwurfes ist daher nicht erforderlich.</p>
	<p>Markt Wellheim Der Marktgemeinderat habe sich in seiner Sitzung dafür ausgesprochen, dass grundsätzlich mit der 19. Änderung Einverständnis bestehe:</p>	<p>Markt Wellheim Laut dem Grundsatz 2.3.1.7 G soll, wie auch in der Begründung verdeutlicht, darauf hingewirkt werden, eine <u>verstärkte</u> Siedlungsentwicklung auf Standorte zu lenken, an</p>

<p>Umwelterklärung</p>	<p>Der Markt Wellheim verfolge derzeit im Zentrum ein Projekt, das sich mit den Zielen der 29. Änderung decke, es handele sich um das Vorhaben „Altes Bahnhofsgelände“ in Wellheim das betreute Wohnformen, Mitarbeiter wohnen und Vollgastronomie vorsehe. Damit verfolge der Markt Wellheim bereits die in der 29. Änderung festgelegten Ziele. Eine derartige Zielerfüllung sei für Gemeinden dieser Größe eigentlich undenkbar. Gerade aber das Zielerreichen unter Punkt 2.1.3.7 G gestalte sich für den Markt Wellheim höchst schwierig bis hin zu unmöglich. Aus diesem Grund habe der Markt Wellheim seine Zustimmung nur unter der Bedingung ausgesprochen, dass die kommunale Entwicklung nicht durch die Festsetzung unter Punkt 2.1.3.7 G verhindert werde. Es werde explizit um Rückmeldung gebeten, ob die kommunale Entwicklung (z.B. Ausweisung von Neubaugebieten) durch diese Ziffer verhindert werden könnte und ab welcher zahlenmäßigen Größe diese Ziffer zum Tragen käme</p>	<p>denen ein leistungsfähiger ÖPNV verfügbar ist bzw. einen solchen gezielt auf diese Standorte hin auszurichten. Aufgrund der Festlegung als Grundsatz ist dieser bei Abwägungs- und Ermessenentscheidungen lediglich zu berücksichtigen. Explizit ist damit eine kommunale Entwicklung nicht verhindert. Vielmehr soll ein Abstimmungsprozess auf regionaler Ebene angestoßen werden, der dazu führen soll, dass, soweit möglich, an Siedlungsschwerpunkten mit verstärkter Siedlungsentwicklung aufgrund eines entsprechend leistungsfähigen und nutzergerechten ÖPNV-Angebotes Individualverkehre vermieden werden.</p>
------------------------	---	---